

# Heimatkurier

## Amtsblatt der Einheitsgemeinde Lohsa

**Domizniski kurěr** Hamtske łopjeno Zjednoćeneje gmejny Łaz z wjesnymi dźělemi

### mit den Ortsteilen | z wjesnymi dźělemi

Dreiweibern | Tři Žony · Driewitz | Drěwcy · Friedersdorf | Bjedrichecy · Groß Särchen | Wulke Ždžary · Hermsdorf/Spree | Hermanecy · Koblenz | Koblicy · Lippen | Lipiny · Litschen | Złyčín · Lohsa | Łaz · Mortka | Mortkow · Riegel | Roholń · Steinitz | Šćeńca · Tiegling | Tyhelk · Weißig | Wysoka und | a Weißkollm | Běty Chołmc



**Nr. 6** • 6. Juni 2026  
34. Jahrgang



Blick auf den Dreiweibener See (Weißkollmer Seite)

Foto: Thomas Wilke

Wo	Montag	Dienstag	Mittwoch	Donnerstag	Freitag	Samstag	Sonntag
23	15:00 Frauentreff Weißkollm 1	2	15:00 Senioren- kegeln Groß Särchen 3	17:00 Ausschüsse 4	5	Radtour Driewitz 6	7
24	8	18:00 Gemeinderats- sitzung Lohsa 9	10	19:00 Vortrag Koblenz 11	18:00 Uhr Lesung Erwin Strittmatter/ Zeijer-Smoler-Haus 12	13	ab 10:00 Tag der Gärten/Lohsa 14
25	19:00 OR Litschen 15	16	17	15:00 Senioren- kegeln Koblenz 19:00 OR Driewitz 18	19	20	21
26	22	23	17:00 Frauenkegeln Koblenz Ausflug Senioren Groß Särchen 24	25	26	Lohsa Beach 2026 27	28
27	29	30	1	2	3	4	5

## Wichtige Informationen auf einen Blick | Ważne informacjie na jedyn pohlad

### Bürgersprechstunde des Bürgermeisters donnerstags, 16:00 – 18:00 Uhr

(an den Tagen der Ausschusssitzungen 16:00–17:00 Uhr)

Der Bürgermeister, Herr Leberecht, nimmt in den Bürgersprechstunden Anregungen oder Kritik entgegen, steht Rede und Antwort oder beauftragt die zuständigen Ämter der Gemeindeverwaltung, sich einzelnen vorgetragenen Punkten anzunehmen.

Alle Termine finden im Dienstzimmer des Bürgermeisters, im Rathaus, Zimmer DG 3.03 statt. Eine vorherige Anmeldung ist nicht zwingend erforderlich; um dennoch Wartezeiten zu vermeiden, können Sie gern einen Termin mit Frau Hörenz unter der Telefonnummer 035724 569301 oder per E-Mail Stabsstelle@lohsa.de vereinbaren.

Um die Gesprächszeit effektiv zu nutzen, bitten wir Sie, Frau Hörenz bereits bei der Anmeldung über das Thema zu informieren. Auf diese Weise kann in den entsprechenden Fachbereichen bereits mit der Recherche begonnen werden, um im Gespräch mögliche Lösungsansätze anbieten zu können.

### Termin der externen Bürgersprechstunde

Die externe Bürgermeistersprechstunde findet am 15.06.2026 17:00 Uhr in Steinitz im Dorfgemeinschaftshaus statt.

### Öffnungszeiten der Bibliothek



#### Zejler-Smoler-Haus Lohsa

Montag + Donnerstag: 9:00–12:00 und 13:00–18:00 Uhr

#### Grundschule „Am Knappensee“ Groß Särchen

Dienstag: 13:00–16:00 Uhr

### Die Schiedsstelle informiert

Die Sprechstunden finden nach Vereinbarung statt. Sie erreichen mich telefonisch unter den Rufnummern: Festnetz 035724 51807 und Mobil 0162 2502350. *Silke Rudolf, Friedensrichterin*

### Heimatkurier

Amtsblatt der Einheitsgemeinde Lohsa mit den Ortsteilen Dreiweibern, Driewitz, Friedersdorf, Groß Särchen, Hermsdorf/Spree, Koblenz, Lippen, Litschen, Lohsa, Mortka, Riegel, Steinitz, Tiegling, Weißig und Weißkollm erscheint in der Gustav Winter Druckerei und Verlagsgesellschaft mbH, Gewerbestraße 2, 02747 Herrnhut, Telefon 035873 418-0, Fax 418-88, www.gustavwinter.de

**Herausgeber:** Einheitsgemeinde Lohsa, Bürgermeister Thomas Leberecht, Am Rathaus 1, 02999 Lohsa

**Verantwortlich für amtlichen Teil / Ansprechpartner der Gemeinde:**

**Bürgerbüro:** Frau Kirstin Staff, Telefon 035724 56930, Fax 035724 569329  
E-Mail Info@lohsa.de

**Satz/Layout/Anzeigen:**  
E-Mail [heimatkurier.lohsa@gustavwinter.de](mailto:heimatkurier.lohsa@gustavwinter.de)

**Druck:** Gustav Winter Druckerei und Verlagsgesellschaft mbH, Gewerbestraße 2, 02747 Herrnhut

Für eingesandte Manuskripte wird keine Haftung übernommen. Namentlich gekennzeichnete Beiträge geben nicht unbedingt die Meinung der Redaktion wieder.

Erscheinungsweise: monatlich

# Gustav Winter

### Gemeinderat

Die nächste **öffentliche Sitzung des Gemeinderates** findet am **Dienstag, den 09.06.2026, um 18:00 Uhr** im Ratssaal des Rathauses der Gemeinde Lohsa statt. Die Tagesordnung entnehmen Sie bitte den örtlichen Informationsschaukästen und dem Ratsinformationssystem.

### Öffnungszeiten der Gemeindeverwaltung Lohsa

Montag	8:30–12:00 Uhr	
Dienstag	8:30–12:00 Uhr	13:00–16:00 Uhr
Mittwoch	geschlossen, Termine nach Vereinbarung	
Donnerstag	8:30–12:00 Uhr	13:00–18:00 Uhr
Freitag	8:30–12:00 Uhr	

Außerhalb der Öffnungszeiten gelten für die Mitarbeiter der Gemeindeverwaltung Gleitarbeitszeiten.

**E-Mail: Info@Lohsa.de**

#### Rufnummern der Gemeindeverwaltung

Bürgerbüro	5693 - 0
Fax	5693 - 29
Büro des Bürgermeisters	5693 - 01
Allgemeine Verwaltung	5693 - 10
Brand- und Katastrophenschutz	5693 - 12
Standesamt / Friedhofsverwaltung	5693 - 13
Einwohnermeldeamt / Gewerbe	5693 - 14
Finanzen	5693 - 15
Bauamt	5693 - 20
Ordnungswesen	5693 - 21
Trink- und Abwasser	5693 - 25

**Rufnummer der Bibliothek: 035724 50256**

### Notdienste Wasser / Abwasser / Gas

- 1.) Wasserversorgung** Dreiweibern, Driewitz, Friedersdorf, Hermsdorf/Spree, Lippen, Litschen, Lohsa, Mortka, Riegel, Steinitz, Tiegling, Weißig und Weißkollm  
Bereitschaftsdienst: Versorgungsbetriebe Hoyerswerda GmbH, Industriegelände Straße A Nr. 7, 02977 Hoyerswerda  
Telefon: 03571 414241
- 2.) Wasserversorgung** Koblenz und Groß Särchen  
Bereitschaftsdienst: ewag kamenz, An den Stadtwerken 2, 01917 Kamenz  
Telefon: 03578 377377
- 3.) Abwasserbeseitigung gesamtes Gemeindegebiet**  
Bereitschaftsdienst: Versorgungsbetriebe Hoyerswerda GmbH, Industriegelände Straße A Nr. 7, 02977 Hoyerswerda  
Telefon: 03571 414241  
Netzware: 03571 469480  
Termine dezentrale Entsorgung  
Mo. – Fr.: 03571 406115 (Melde & Berthold GmbH)
- 4.) Gasversorgung gesamtes Gemeindegebiet**  
Bereitschaftsdienst: Energieversorgung Schwarze Elster GmbH, Saalau 58, 02997 Wittichenau  
Telefon: 035725 741-0

Die nächste Ausgabe erscheint am  
**4. Juli 2026**  
Redaktionsschluss am 12. Juni 2026

## Sehr geehrte Bürgerinnen und Bürger, werte Einwohner der Gemeinde Lohsa,

im Rahmen der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Lausitzer Seenland Sachsen (ZV LSS) am 31.03.2026 informierte Geschäftsführer Daniel Just über geplante Maßnahmen zur qualitativen Aufwertung der touristischen Infrastruktur im Lausitzer Seenland.

Dank der bewilligten Fördermittel des Bundesamtes für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) kann der Zweckverband Bewirtschaftungsleistungen, die er seit 2021 erbringt, nicht nur fortführen, sondern seinen Aktionsradius gezielt erweitern.

Ein Schwerpunkt liegt aktuell auf der Vorbereitung der bevorstehenden Badesaison. Die touristischen Hauptbadestrände im Verbandsgebiet werden daher einer umfassenden Grundreinigung unterzogen. Zum Einsatz kommt erstmals das neu angeschaffte, moderne Strandreinigungsgerät BeachTech 1500, das eine effiziente Reinigung ermöglicht.

Ziel ist es, die Attraktivität der Region nachhaltig zu stärken. Die Mitarbeiter des Operativen Bereichs des ZV LSS haben am 28.04.2026 mit den Strandreinigungsarbeiten am Bärwalder See begonnen und setzen diese Arbeiten an den verbleibenden Hauptstränden fort.

Der Zweckverband bekräftigt sein kontinuierliches Engagement für die Weiterentwicklung der touristischen Infrastruktur und die Sicherung hoher Qualitätsstandards im sächsischen Teil des Lausitzer Seenlands.

Die Gemeinde Lohsa bedankt sich ausdrücklich beim ZV LSS für die Unterstützung.

Herzlichst und Glück Auf,

Ihr Thomas Leberecht, Bürgermeister



## Amtlicher Teil der Einheitsgemeinde Lohsa | Hamtski džěl Zjednočeneje gmejny Łaz

### Bekanntmachung der gefassten Beschlüsse des Gemeinderates am 12. Mai 2026

#### Gefasste Beschlüsse:

#### 1. BV GR7-147/2026

#### Abschluss einer Ortsdurchfahrtsvereinbarung zwischen dem Landkreis Bautzen und der Gemeinde Lohsa für die Ortsdurchfahrt Friedersdorf

Der Gemeinderat der Gemeinde Lohsa beschließt den Abschluss einer Vereinbarung zur Ortsdurchfahrt Friedersdorf – K 9219 (Straße „Am Silbersee“) für die Fahrbahninstandsetzung der K 9219 mit dem Landkreis Bautzen – Straßen- und Tiefbauamt, Bahnhofstraße 9 in 02625 Bautzen und der Gemeinde Lohsa, Am Rathaus 1 in 02999 Lohsa.

Der Bürgermeister wird ermächtigt, die Ortsdurchfahrtsvereinbarung ggf. unter der Vornahme sinnwahrender Änderungen zu unterzeichnen.

Für die Umsetzung des Beschlusses ist das Bau- & Ordnungsamt der Gemeindeverwaltung Lohsa zuständig.

Die Anlage ist Bestandteil des Beschlusses.

#### Abstimmungsergebnis:

Anwesende: 16, Befangenheit: 0, Ja-Stimmen: 16, Nein-Stimmen: 0, Stimmenthaltung: 0  
Beschlussergebnis: einstimmig  
Befangenheit eines Stimmberechtigten bzw. ein Befangenheitsantrag gegenüber den Stimmberechtigten gemäß § 20 Sächsische Gemeindeordnung lagen nicht vor.

#### 2. BV GR7-144/2026

#### Einsetzung des Kameraden Ronny Rößler zum Ortswehrleiter der Freiwilligen Feuerwehr Lohsa, Ortsfeuerwehr Lohsa

Der Gemeinderat der Gemeinde Lohsa stimmt der befristeten Einsetzung des Kameraden Ronny Rößler als Ortswehrleiter der Freiwilligen Feuerwehr Lohsa, Ortsfeuerwehr Lohsa zu.

#### Abstimmungsergebnis:

Anwesende: 16, Befangenheit: 0, Ja-Stimmen: 16, Nein-Stimmen: 0, Stimmenthaltung: 0  
Beschlussergebnis: einstimmig  
Befangenheit eines Stimmberechtigten bzw. ein Befangenheitsantrag gegenüber den Stimmberechtigten gemäß § 20 Sächsische Gemeindeordnung lagen nicht vor.

#### 3. BV GR7-145/2026

#### Einsetzung der Kameradin Nicole Rößler zur stellvertretenden Ortswehrleiterin der Freiwilligen Feuerwehr Lohsa, Ortsfeuerwehr Lohsa

Der Gemeinderat der Gemeinde Lohsa stimmt der befristeten Einsetzung der Kameradin Nicole Rößler als stellvertretende Ortswehrleiterin der Freiwilligen Feuerwehr Lohsa, Ortsfeuerwehr Lohsa zu.

#### Abstimmungsergebnis:

Anwesende: 16, Befangenheit: 0, Ja-Stimmen: 16, Nein-Stimmen: 0, Stimmenthaltung: 0  
Beschlussergebnis: einstimmig  
Befangenheit eines Stimmberechtigten bzw. ein Befangenheitsantrag gegenüber den Stimmberechtigten gemäß § 20 Sächsische Gemeindeordnung lagen nicht vor.

#### 4. BV GR7-146/2026

#### Neufassung der Satzung zur Regelung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Lohsa (Feuerwehrkostensatzsatzung - FKES)

Der Gemeinderat der Gemeinde Lohsa beschließt die in der Anlage beigefügte Feuerwehrkostensatzsatzung (FKES) der Gemeinde Lohsa einschließlich des Kostenverzeichnisses als Anlage.

#### Abstimmungsergebnis:

Anwesende: 16, Befangenheit: 0, Ja-Stimmen: 16, Nein-Stimmen: 0, Stimmenthaltung: 0  
Beschlussergebnis: einstimmig  
Befangenheit eines Stimmberechtigten bzw. ein Befangenheitsantrag gegenüber den Stimmberechtigten gemäß § 20 Sächsische Gemeindeordnung lagen nicht vor.

**5. BV GR7-141/2026****Anschaffung/ Kauf von einem Holz Zerkleinerer**

Der Gemeinderat der Gemeinde Lohsa beschließt, auf Grund der für die Einsatzbereitschaft in der Erfüllung der Aufgaben der Verkehrssicherungspflicht an öffentlichen Straßen den Auftrag zur Anschaffung eines Holz-Zerkleinerers WOOD SERIES mit einem Auftragswert in Höhe von 37.806,30 € (brutto) an die Firma BayWA AG Technik, Niedercunnersdorf, Am Bahnhof in 02708 Niedercunnersdorf zu vergeben.

Für die Umsetzung des Beschlusses ist das Bau- & Ordnungsamt der Gemeindeverwaltung Lohsa zuständig.

Die Anlage ist Bestandteil des Beschlusses.

*Abstimmungsergebnis:*

*Anwesende: 16, Befangenheit: 0, Ja-Stimmen: 7, Nein-Stimmen: 8, Stimmenthaltung: 1*

*Beschlussergebnis: abgelehnt*

*Befangenheit eines Stimmberechtigten bzw. ein Befangenheitsantrag gegenüber den Stimmberechtigten gemäß § 20 Sächsische Gemeindeordnung lagen nicht vor.*

**6. BV GR7-143/2026****Übertragung von nicht verbrauchten Haushaltsermächtigungen aus Vorjahren in das Haushaltsjahr 2026**

Der Gemeinderat der Gemeinde Lohsa beschließt die in den Anlagen 1 und 2 dargestellten Haushaltsermächtigungen aus Vorjahren in das Haushaltsjahr 2026 zu übertragen. Für Investitionen werden Einzahlungen in Höhe von 2.775.279,26 EUR und Auszahlungen in Höhe von 3.808.782,14 EUR übertragen.

Für laufende Aufwendungen aus Sach- und Dienstleistungen werden Ermächtigungen in Höhe von 280.667,75 EUR übertragen.

Die Anlagen 1 und 2 sind Bestandteil dieses Beschlusses.


*Abstimmungsergebnis:*

*Anwesende: 16, Befangenheit: 0, Ja-Stimmen: 16, Nein-Stimmen: 0, Stimmenthaltung: 0*

*Beschlussergebnis: einstimmig*

*Befangenheit eines Stimmberechtigten bzw. ein Befangenheitsantrag gegenüber den Stimmberechtigten gemäß § 20 Sächsische Gemeindeordnung lagen nicht vor.*

Lohsa, den 18.05.2026

  
Thomas Leberecht, Bürgermeister

## Bekanntmachung der Gemeinde Lohsa nach § 14 Abs. 2 Sächsisches Kindertagesstätten- gesetz für das Jahr 2025

**1. KINDERTAGESEINRICHTUNGEN****1.1 Betriebskosten je Platz und Monat, Zusammensetzung der Betriebskosten**

	Betriebskosten je Platz		
	Krippe 9 h in €	Kindergarten 9 h in €	Hort 6 h in €
erforderliche Personalkosten (PK)	1.231,78	523,21	277,24
erforderliche Sachkosten (SK)	386,65	164,24	87,02
<b>erforderliche Betriebskosten (PK+SK)</b>	<b>1.618,43</b>	<b>687,45</b>	<b>364,26</b>

Geringere Betreuungszeiten entsprechen jeweils anteiligen Betriebskosten.

(z.B. 6-Stunden-Betreuung im Kindergarten = 2/3 der erforderlichen Betriebskosten für 9-Stunden-Betreuung)

**1.2 Deckung der Betriebskosten (Personal- und Sachkosten) je Platz und Monat**

	Krippe 9 h in €	Kindergarten 9 h vor und im SVJ* in €	Hort 6 h in €
Landeszuschuss	286,18	286,18	190,79
Elternbeitrag 2025 (ungekürzt)	226,00	110,00	62,40
<b>Gemeinde (inkl. Anteil Freier Träger)</b>	<b>1.106,25</b>	<b>291,27</b>	<b>111,07</b>

\*) SVJ=Schulvorbereitungsjahr / für Lohsaer Einrichtungen keine Abweichungen im SVJ

**1.3 Aufwendungen für Abschreibungen, Zinsen, Mieten****1.3.1 Aufwendungen für alle Einrichtungen insgesamt je Monat**

	Aufwendungen
Abschreibungen	-
Zinsen	-
Miete	-
<b>Gesamt</b>	<b>0,00</b>

**1.3.2 Aufwendungen je Platz und Monat**

	Krippe 9h in €	Kindergarten 9 h in €	Hort 6 h in €
<b>Gesamt</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>

**2. KINDERTAGESPFLEGE (nach § 3 Abs. 3 SächsKitaG)****2.1 Aufwendungssatz je Platz und Monat - laufende Geldleistungen für Kindertagespflege**

§ 23 Abs. 2 SGB VII	Kindertagespflege 9 h in €
Erstattung der angemessenen Kosten für den Sachaufwand (§ 23 Abs.2 Nr.1 SGB VIII)	115,75
Betrag zur Anerkennung der Förderleistungen (§ 23 Abs.2 Nr.2 SGB VIII)	585,44
durchschnittl. Erstattungsbetrag zu Unfallvers., Alterssicherg., Kranken- u. Pflegevers.	84,72
= laufende Geldleistung	785,91
weitere Kosten für die Kindertagespflege (z. B. Ersatzbetreuung, Fachberatung...)	0,00
= Kosten Kindertagespflege insgesamt	785,91

(TPP - Tagespflegeperson)

**2.2 Deckung des Aufwendungersatzes je Platz und Monat**

	Kindertagespflege 9 h in €
Landeszuschuss	321,18
Elternbeitrag (ungekürzt)	226,00
<b>Gemeinde</b>	<b>238,73</b>

Lohsa, den 12.05.2026

  
Thomas Leberecht, Bürgermeister

## Satzung

### zur Regelung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Lohsa

#### (Feuerwehrkostenersatzsatzung - FKES)

Auf Grund des § 4 Abs. 1 Satz 1 der Sächsischen Gemeindeordnung (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 09. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 29. Mai 2024 (SächsGVBl. S. 500) geändert worden ist, und des § 69 Abs. 3 des Sächsischen Gesetzes über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz (SächsBRKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 04. März 2024 (SächsGVBl. S. 289) hat der Gemeinderat der Gemeinde Lohsa in seiner Sitzung am 12.05.2026 folgende Satzung beschlossen:

#### Inhaltsverzeichnis:

- § 1 Begriffsbestimmung und Geltungsbereich
- § 2 Aufwendungs- und Kostenersatz
- § 3 Berechnung des Kostenersatzes
- § 4 Schuldner/ in
- § 5 Entstehung der Fälligkeit
- § 6 Inkrafttreten

#### Anlage:

Kostenverzeichnis für Leistungen der Feuerwehr

#### § 1 Begriffsbestimmung und Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung gilt für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehren der Gemeinde Lohsa im Sinne der §§ 2 Abs. 1, 6, 16 Abs. 1, 23 und 69 SächsBRKG und gemäß der Feuerwehrsatzung der Gemeinde Lohsa in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Kosten gemäß dieser Satzung sind alle der Gemeinde Lohsa durch den Einsatz der Feuerwehr entstandenen Aufwendungen.
- (3) Ein Einsatz, laut dieser Satzung, ist jede auf die Durchführung einer Feuerwehrleistung gerichtete Tätigkeit, die auf Anforderung oder von Amtswegen erfolgt. Die Menge von einsatztaktisch notwendigen Kräften und Mitteln wird bestimmt durch die jeweils geltende Alarm- und Ausrückeordnung. Als Leistung gilt auch das Ausrücken bei missbräuchlicher Alarmierung oder Fehlalarmierung durch Brandmeldeanlagen.
- (4) Der Einsatz der Feuerwehr beginnt mit der Alarmierung durch die integrierte Regionalleitstelle und endet entweder mit Beginn eines Folgeeinsatzes, mit Erklärung der Einsatzleitung über das Ende des Einsatzes oder mit Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft.
- (5) Zum Einsatz der Gemeindefeuerwehr gehört auch die Stellung einer Brandsicherheitswache nach § 23 SächsBRKG durch die Gemeinde. Dieser Einsatz beginnt mit der Abfahrt von der Feuerwache oder dem Feuerwehrhaus und endet mit Erklärung der Leitung über das Ende der Brandsicherheitswache oder der Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft.

#### § 2 Aufwendungs- und Kostenersatz

- (1) Kostenersatz für Einsätze zur Brandbekämpfung und zur technischen Hilfe. Zum Ersatz der Kosten die der Gemeinde entstehen ist nach § 69 Abs. 2 SächsBRKG verpflichtet:
  - a. die verursachende Person, wenn sie die Gefahr oder den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt hat,

- b. der Fahrzeughalter, Eigentümer oder Besitzer, wenn die Gefahr oder der Schaden beim Betrieb eines Kraft- oder Anhängerfahrzeuges, Sattelauflegers, Schienen-, Luft- oder Wasserfahrzeuges, einschließlich darauf verlasteter Großraumbehälter, entstanden ist,
- c. der Betreiber eines automatischen Notrufsystems oder der Halter, Eigentümer oder Besitzer eines Kraftfahrzeugs oder Schienen-, Luft- oder Wasserfahrzeugs, über das ein automatischer (oder ähnliche Dienste) Notruf ausgelöst wird. Dies gilt ebenfalls für fahrlässig oder vorsätzlich ausgelöste sowie für technisch bedingte Falschalarme,
- d. der Eigentümer, Besitzer oder Betreiber, wenn der Einsatz auf einem Grundstück oder durch eine Anlage mit besonderem Gefahrenpotenzial erforderlich geworden ist,
- e. der Betreiber einer automatischen Brandmeldeanlage, wenn durch die Anlage ein Falschalarm ausgelöst wird oder das bestimmungsgemäße Auslösen der Brandmeldeanlage auf Fehler in der Planung oder Errichtung der Anlage zurückzuführen ist,
- f. diejenige Person, die wider besseres Wissen oder infolge grob fahrlässiger Unkenntnis der Tatsachen, die Feuerwehr alarmiert oder die Alarmierung durch eine automatische Alarmierungsanlage ungeprüft weiterleitet,
- g. diejenige Person, in deren Interesse eine Brandsicherheitswache gestellt wird,
- h. die Gemeinde, der im Rahmen eines Einsatzes nach § 14 Absatz 1 Hilfe geleistet worden ist, sofern keine anderen Vereinbarungen bestehen oder getroffen werden.

- (2) Kostenersatz für Einsätze der Feuerwehr außerhalb der Brandbekämpfung. Zum Ersatz der Kosten die der Gemeinde hierdurch entstehen ist nach § 69 Abs. 3 SächsBRKG verpflichtet:
  - a. diejenige Person, deren Verhalten den Einsatz erforderlich gemacht hat, sowie die in § 14 Absatz 2 Satz 1 und Absatz 3 des Sächsischen Polizeibehördengesetzes vom 11. Mai 2019 (SächsGVBl. S. 358, 389), in der jeweils geltenden Fassung, genannten Personen,
  - b. der Eigentümer der Sache, deren Zustand den Einsatz erforderlich gemacht hat, oder diejenige Person, die die tatsächliche Gewalt über die Sache ausübt,
  - c. derjenige, in dessen Interesse der Einsatz erfolgt ist.
- (3) Ersatz für sonstige Kosten und Auslagen. Ersatz für derartige Kosten, die der Gemeinde entstehen, kann verlangt werden für,
  - a. von der Gemeinde für den Einsatz von Hilfe leistenden Gemeinde- und Werksfeuerwehren oder anderen Hilfe leistenden Einrichtungen (z.B. THW) und Organisationen erstattete Kosten,
  - b. sonstige durch den Einsatz verursachte notwendige Kosten und Auslagen, insbesondere die Kosten und Auslagen, die durch die Hilfeleistung nicht genannter Dritter herangezogen werden und die Verwendung besonderer Lösch- und Einsatzmittel sowie die Reparatur oder den Ersatz besonderer Ausrüstungen entstanden sind, werden gemäß § 69 Abs. 4 Satz 3 Kosten in der Höhe verlangt, wie sie der Gemeinde in Rechnung gestellt werden.
- (4) Einsätze sind unentgeltlich, soweit § 69 Abs. 2, 3 SächsBRKG nichts Anderes bestimmen.

#### § 3 Berechnung des Kostenersatzes

- (1) Soweit im § 2 Abs. 3 nichts anderes bestimmt ist, wird der Kostenersatz nach den Sätzen des Kostenverzeichnisses (Anlage 1) sowie nach Zeitaufwand, Anzahl des in Anspruch genommenen

Personals sowie Art und Anzahl der Einsatzfahrzeuge berechnet. Grundlage hierfür ist der Einsatzbericht der jeweiligen Feuerwehr.

- (2) Die Kosten werden minutengenau abgerechnet und erhoben. Der Minutensatz beträgt jeweils ein Sechzigstel des im Kostenverzeichnis angegebenen Stundensatzes.
- (3) Für Aufwendungen, die durch Hilfeleistungen anderer Gemeinden, Werksfeuerwehren oder jede andere Hilfe leistende Einrichtung und Organisation entstehen, werden gem. § 69 Abs. 4 Satz 3 SächsBRKG Kosten in der Höhe verlangt, wie sie der Gemeinde in Rechnung gestellt werden.
- (4) Kostenersatz wird nur in dem Umfang von dem/der Kostenschuldner/in gefordert, wie Personal und Gerät entweder zum Alarmierungszeitpunkt entsprechend der Alarm- und Ausrückordnung für den Einsatz benötigt wird oder bei Nachforderungen von Kräften und Mitteln durch den Einsatzleiter angefordert wird.

Wird mehr Personal und Gerät am Einsatzort bereitgestellt als tatsächlich erforderlich und hat der/die Kostenschuldner/in dies zu vertreten, können auch für das nicht erforderliche Personal und Gerät Kosten verlangt werden.

#### § 4 Schuldner/in

- (1) Kostenersatz für Leistungen nach § 2 dieser Satzung wird verlangt:
  - a. vom Verursacher,
  - b. vom Halter, Eigentümer oder Besitzer des Fahrzeuges,
  - c. vom Eigentümer, Betreiber oder Besitzer der Anlage oder des Grundstücks,
  - d. vom Betreiber der Brandmeldeanlage, von demjenigen, in dessen Interesse die Brandsicherheitswache gestellt wird,
  - e. von der Gemeinde, der überörtliche Hilfe geleistet wurde,
  - f. von demjenigen, dessen Verhalten den Einsatz erforderlich gemacht hat,
  - g. dem Eigentümer der Sache, deren Zustand den Einsatz erforderlich gemacht hat,
  - h. oder demjenigen, der die tatsächliche Gewalt über die Sache ausübt,
  - i. sowie demjenigen, in dessen Interesse der Einsatz erfolgt ist.
- (2) Mehrere zum Kostenersatz Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.
- (3) Der Ersatz von Kosten soll nicht verlangt oder er soll angemessen reduziert werden, soweit ihre Erhebung unbillig wäre.

#### § 5 Entstehung und Fälligkeit

Der Anspruch auf Kostenersatz entsteht mit Beendigung der Leistung der Feuerwehr und wird mit Zugang des Kostenbescheides an den/die Schuldner/in fällig.

#### § 6 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt rückwirkend zum 20.01.2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung zur Regelung des Kostenersatzes für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehren (Feuerwehrkosten-satzung) der Gemeinde Lohsa vom 08.03.2005 außer Kraft.



*Thomas Leberecht*

Lohsa, den 12.05.2026

Thomas Leberecht, Bürgermeister

## Anlage 1: Kostenverzeichnis für Leistungen der Feuerwehr

### 1. Kostensatz für die Einsatzkräfte

Nr.	Bezeichnung	€/h	€/min
1.1	Kostensatz für Einsatzkräfte für die sonstigen für die ehrenamtlich tätigen Feuerwehrangehörigen der Einsatzabteilungen entstehenden jährlichen Kosten (je Einsatzkraft)	5,21	0,09
1.2	Erstattete und ersetzte Beträge nach § 62 SächsBRKG für Zeiten des Einsatzes (Verdienstausfall)	nach tatsächlicher Abrechnung	
Der Kostensatz für die Einsatzkräfte setzt sich zusammen aus 1.1 nach Einsatzstunden je Einsatzkraft sowie 1.2, sofern für die Einsatzkräfte ein Verdienstausfall abgerechnet wurde.			

### 2. Kosten Feuerwehrfahrzeuge

Der Kostensatz der Feuerwehrfahrzeuge richtet sich nach § 20 Sächs-FwVO.

Sonderfahrzeuge nach kalkulatorischen Pauschalsätzen

Typ	Stundensatz
GW-N	30,02

#### Hinweis nach § 4 Absatz 4 SächsGemO

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen des Gemeinderates oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. Der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,
4. Vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
  - a) den Beschluss beanstandet hat oder
  - b) die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist,
  - c) ist eine Verletzung nach Satz 2, Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Die Sätze 1 bis 3 sind anzuwenden, wenn bei der Bekanntmachung der Satzung auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und die Rechtsfolgen hingewiesen worden ist.

Der Hinweis ist hiermit erfolgt.

## Offenlegung der Ergebnisse von Grenzbestimmungen und Abmarkungen

(§§ 16 und 17 Sächsisches Vermessungs- und Katastergesetz  
(SächsVermKatG)1)

Der Öffentlich bestellte Vermessungsingenieur Dr.-Ing. Ralf Rosenau hat durch Katastervermessung Flurstücksgrenzen des nachfolgend aufgeführten Flurstückes bestimmt und abgemarkt:

**Gemeinde: Lohsa**

**Gemarkung: Weißkollm Flur 3**

**Flurstück: 29/3**

Allen Betroffenen werden die Ergebnisse der Grenzbestimmung und Abmarkung durch Offenlegung bekannt gemacht.

**Die Ergebnisse liegen ab dem 07.06.2026 bis zum 06.07.2026**

in den Geschäftsräumen des Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurs Dr.-Ing. Ralf Rosenau, Straße A Nr. 6, 02977 Hoyerswerda, in den Zeiten Montag bis Donnerstag von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr sowie Freitag von 8.00 bis 15.00 Uhr zur Einsichtnahme bereit.

Gemäß § 17 Abs. 1 SächsVermKatGDVO2 gelten die Ergebnisse der Grenzbestimmung und Abmarkung sieben Tage nach Ablauf der Offenlegungsfrist als bekannt gegeben.

### Rechtsbehelfsbelehrung

Die Ergebnisse der Grenzbestimmung und Abmarkung stellen Verwaltungsakte dar, gegen die innerhalb eines Monats nach dem Wirksamwerden der Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch bei dem Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur Herrn Dr.-Ing. Ralf Rosenau, Straße A Nr. 6, 02977 Hoyerswerda erhoben werden.

*gez. Dr.-Ing. R. Rosenau*  
*Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur.*

## Werte Bürgerinnen, werte Bürger,

aus organisatorischen Gründen können Anliegen im Einwohnermeldeamt, Standesamt und Gewerbeamt zukünftig nur nach vorheriger **Terminvereinbarung** erfolgen. Eine Terminvereinbarung ist unter [www.lohsa.de](http://www.lohsa.de) oder mit dem nebenstehenden QR-Code möglich.



**Ende des amtlichen Teils | Kónc Hamtskeho džěla**

## Herzliche Glückwünsche



*Gratulation  
an alle Jubilare*



Im Namen des Gemeinderates, der Ortsvorsteher und der Gemeindeverwaltung gratuliert der Bürgermeister allen Jubilaren des Monats Juni recht herzlich zu ihrem Ehrentag. Wir wünschen Ihnen persönliches Wohlergehen und schöne Stunden mit Ihren Liebsten.

*Ihre Gemeindeverwaltung Lohsa*

